

BVGer D-7334/2009 vom 27. Januar 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-01-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-7334_2009

FR: TAF D-7334/2009 du 27 janvier 2010

IT: TAF D-7334/2009 del 27 gennaio 2010

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 und 52 VwVG, Art. 108 Abs. 1 AsylG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit

überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaublich sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Die Vorinstanz beurteilt die Vorbringen des Beschwerdeführers als unglaubhaft, da er gemäss der durchgeführten Lingua-Analyse im relevanten Zeitpunkt gar nicht in der angegebenen Heimatregion gelebt habe. Diese Einschätzung ist zu teilen. Abgesehen davon, dass der Beschwerdeführer die angeblich fluchtauslösenden Ereignisse weitgehend stereotyp, substanzarm und kaum mit Realkennzeichen versehen vorbrachte (vgl. vorinstanzliche Akte A 15/20), vermag die Expertise vom 18. Dezember 2007 in der vorliegenden Form zu überzeugen. Die beauftragte Fachperson kommt im sechseitigen Gutachten aufgrund des mit dem Beschwerdeführer durchgeführten Telefongesprächs zum Schluss, dessen Hauptsozialisation sei mit Sicherheit ausserhalb von Tibet erfolgt. Nebst den festgestellten Ungereimtheiten und den generell eher bescheidenen Kenntnissen zu den Belangen vor Ort überzeugen insbesondere auch die Ausführungen zur Sprache des Beschwerdeführers. Dessen Gegenargumente, wonach seine Eltern und ein Mönch mutmasslich respektive möglicherweise nicht den dort üblichen Dialekt gesprochen hätten, was ihn beeinflusst habe, sind kaum stichhaltig und erwecken den Eindruck, er versuche, seine Biografie nachträglich anzupassen (vgl. A 33/8, Punkt 4.2.1 in Fine). Zwar vermochte er beispielsweise in geografischer Hinsicht auch gewisse zutreffende Angaben zu machen (A 33/8, S. 2). Im Weiteren beantwortete er die Frage, welche Güter die Läden auf dem Markt verkauft hätten, mit Schmuck, Schuhen und Kleidern. Die diesbezügliche Schlussfolgerung der Fachperson, dies seien für einen männlichen Beschwerdeführer ungewöhnliche Antworten (A 33/8, S. 3), vermag (zumindest aus europäischer Sicht) indes nur bedingt zu überzeugen und stellt für sich alleine gesehen klarerweise kein triftiges Argument für die Unglaubhaftigkeit der Herkunft dar. Insgesamt sind der Expertise aber - so wie erwähnt insbesondere auch in sprachlicher Hinsicht - genügend schlüssige Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer hauptsächlich nicht in Tibet sozialisiert wurde. Mangels Stichhaltigkeit weiterer Beschwerdeargumente erscheint diese Sichtweise nach wie vor als zutreffend. Demzufolge wäre an sich denkbar, dass der Beschwerdeführer gar nie in China respektive in Tibet gelebt hat. Naheliegender erscheint indes die alternative Schlussfolgerung der Fachperson, wonach der Beschwerdeführer, welcher gemäss Sprachanalyse klarerweise Tibeter ist und doch über gewisse Kenntnisse vor Ort verfügt, bereits viel früher als angegeben das Land verliess respektive ausser Landes gebracht wurde.

E. 4.2

Zusammenfassend ist anzuführen, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers zu den Gründen, weshalb er seine Heimat verlassen haben will, und zum Zeitpunkt der Flucht nicht zu überzeugen vermögen. Demnach ist es ihm nicht gelungen, eine individuelle, asylrechtlich relevante Verfolgung, welche er in seiner Heimat vor seiner Ausreise erlitten hätte oder in begründeter Weise habe befürchten müssen, glaubhaft zu machen.

E. 4.3

Nicht gefolgt werden kann der Auffassung in der Beschwerde, bereits der Beleg seiner tibetischen Identität hätte für die Erfüllung der Flüchtlingseigenschaft genügt. Die damalige

Schweizerische Asylrekurskommission (ARK) hat sich in EMARK 2006 Nr. 1 ausführlich dazu geäußert, dass für Tibeterinnen und Tibeter eine Kollektivverfolgung - mithin eine Anerkennung der begründeten Furcht vor Verfolgung allein aufgrund der Zugehörigkeit zur tibetischen Ethnie, ungeachtet individueller Vorbringen - nicht bejaht werden kann (vgl. EMARK 2006 Nr. 1 E. 4.3 S. 3 f. und 4.6 S. 7 f.). Diese Auffassung trifft weiterhin zu.

E. 4.4

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer somit für den Zeitraum bis zu seiner Ausreise aus Tibet keine Verfolgung oder Furcht vor Verfolgung glaubhaft machen konnte.

E. 5.1

Massgeblich für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft nach Art. 3 AsylG ist indessen nicht die Situation im Zeitpunkt der Ausreise, sondern die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheids. So ist auch eine asylsuchende Person als Flüchtling anzuerkennen, die aufgrund subjektiver Nachfluchtgründe nach Art. 54 AsylG, das heisst erst durch die unerlaubte Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise, eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG befürchten muss. In diesen Fällen hat jedoch, trotz Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, ein Ausschluss vom Asyl zu erfolgen. Als subjektive Nachfluchtgründe im Sinne von Art. 54 AsylG gelten insbesondere unerwünschte exilpolitische Betätigungen, illegales Verlassen des Heimatlandes (sog. Republikflucht) oder die Einreichung eines Asylgesuchs im Ausland, wenn sie die Gefahr einer zukünftigen Verfolgung begründen (vgl. zum Ganzen EMARK 2006 Nr. 1 E. 6.1 S. 10 mit weiteren Hinweisen). Es stellt sich deshalb die Frage, ob der Beschwerdeführer aufgrund seiner (illegalen) Ausreise aus Tibet respektive China und der Asylgesuchseinreichung im Ausland begründete Furcht vor zukünftiger Verfolgung hat und damit die Flüchtlingseigenschaft aufgrund von subjektiven Nachfluchtgründen gemäss Art. 54 AsylG erfüllt.

E. 5.2.1

Die ARK hat in ihrem bereits oben erwähnten Entscheid diese Frage für asylsuchende Tibeterinnen und Tibeter, welche China illegal verlassen und in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt haben, grundsätzlich erörtert. Sie kam dabei zum Schluss, dass Asylsuchende tibetischer Ethnie, die sich illegal aus Tibet nach Nepal oder Indien begeben hätten und, ohne sich dort während längerer Zeit aufgehalten zu haben, in die Schweiz weiter gereist seien, wo sie um Asyl nachgesucht hätten und über eine längere Zeit verblieben seien, im Falle einer Rückkehr nach China mit Verfolgung im flüchtlingsrechtlich relevanten Sinne zu rechnen hätten (EMARK 2006 Nr. 1 E. 6.4 S. 13).

E. 5.2.2

Beim Beschwerdeführer ist hingegen davon auszugehen, dass er vor der Einreise in die Schweiz während längerer Zeit in einem Drittstaat (mutmasslich in einer tibetischen Exilgemeinschaft; vgl. A 33/8, Punkt 4.3.1) verbracht hat. Dass er bereits während längerer Zeit in Europa weilte, kann den vorliegenden Akten hingegen nicht entnommen werden. Jedenfalls kann er in Anbetracht der schon seit längerer Zeit erfolgten Ausreise aus China und dem langjährigen Aufenthalt in einem Drittstaat an sich nichts Schlüssiges aus der skizzierten Rechtsprechung der damaligen Beschwerdeinstanz zu seinen Gunsten ableiten, da diese Fallkonstellation im besagten Urteil nicht thematisiert wurde. In diesem Punkt ist die vorinstanzliche Sichtweise nach der Wiederaufnahme des erstinstanzlichen Verfahrens

und dem Erlass eines materiellen Urteils mithin nachvollziehbar.

E. 5.2.3

Das Bundesverwaltungsgericht hat jedoch im zur Publikation vorgesehenen Urteil E-6706/2008 vom 7. Oktober 2009 die Rechtsprechung der vormaligen Beschwerdeinstanz präzisiert und unter anderem Folgendes erwogen: Am Vorgehen der chinesischen Behörden gegenüber Personen, welche illegal ausgereist seien oder auszureisen versuchten, habe sich seit der Lagebeurteilung, wie sie EMARK 2006 Nr. 1 zugrunde gelegen sei, grundsätzlich nichts geändert. Die Situation in Tibet habe sich seit den März-Unruhen vor den Olympischen Spielen 2008 massiv verschärft. Die chinesischen Behörden gingen im Rahmen einer "Strike Hard Campaign" mit grosser Härte gegen Dissidenten und vermeintliche Dissidenten vor; die Menschenrechtslage in Tibet habe sich im Jahr 2008 ganz erheblich verschlechtert. Weiterhin gelte, dass illegal ausgereisten Tibeterinnen und Tibetern vonseiten der chinesischen Behörden eine Kontaktaufnahme mit exiltibetischen Organisationen - und damit in der Sicht der Behörden eine dissidente Betätigung und Sympathiebekundung mit dem in China als politische Gefahr wahrgenommenen Kreis um den Dalai Lama - ohne Weiteres unterstellt werde. Aufgrund der verfügbaren Quellen lasse sich die Praxis nicht mehr aufrechterhalten, wonach sich eine Gefährdung tibetischer Asylsuchender im Sinne subjektiver Nachfluchtgründe erst dann bejahen lasse, wenn sie nach illegaler Ausreise für längere Zeit im Ausland gewesen seien. Es müsse davon ausgegangen werden, dass die Gefährdung von der Dauer des Auslandsaufenthaltes nicht entscheidend relevant abhänge. Massgeblich sei vielmehr, dass die chinesischen Behörden illegal ausgereisten tibetischen Asylsuchenden wegen ihres Auslandsaufenthaltes - namentlich in einem für die Tibeter-Exilgemeinde bedeutsamen Land wie die Schweiz - unterstellten, sie hätten mit als Dissidenten behandelten exiltibetischen Kreisen Kontakte gepflegt, und hierin eine oppositionelle Haltung und eine Zugehörigkeit zu als separatistische Kräfte betrachteten Kreisen erblickten (vgl. S. 9 ff. des zitierten Urteils). Es sei zusammenfassend davon auszugehen, dass illegal ausgereiste Asylsuchende tibetischer Ethnie unabhängig von der zeitlichen Dauer ihres Auslandsaufenthaltes bei einer Rückkehr nach China oppositioneller politisch-religiöser Anschauungen verdächtigt würden und aus diesem Grund mit Verfolgung im flüchtlingsrelevanten Sinn zu rechnen hätten (vgl. S. 9 ff. des zitierten Urteils).

E. 5.2.4

Die tibetische Ethnie und die chinesische Staatsangehörigkeit des Beschwerdeführers sind vom BFM in der angefochtenen Verfügung nicht bezweifelt worden. Ferner hält er sich seit Mai 2007 in der Schweiz auf. Der oben erwähnte Generalverdacht der chinesischen Behörden würde mithin auch ihn im Falle der (Wieder-)Einreise nach China treffen. Fragen kann man sich, ob er tatsächlich illegal ausreiste oder allenfalls legal ausser Landes gebracht wurde. Eine legale Ausreise war aber offenbar bereits in der Vergangenheit lediglich in einem eng beschränkten, oftmals behördlicherseits erschwerten Rahmen etwa für Geschäftsleute, für im Ausland Studierende und in den Dörfern der Grenzregion auch für Bewohner dieser Dörfer für kurze Reisen nach Nepal möglich. Eine Gefährdung und das Risiko, behördlicher Willkür zu begegnen, ergibt sich für legal aus Tibet ausgereiste Personen weniger aus der Tatsache der Auslandsreise oder aus der Dauer des Auslandsaufenthaltes, sondern aus den Verdächtigungen der Behörden - die mit längerer Dauer des Auslandsaufenthaltes zunehmen -, man habe sich im Ausland in exiltibetischen, Dalai-Lama-freundlichen Kreisen bewegt, was ja auch in den meisten Fällen aufgrund der

sozialen Gemeinschaftsverbundenheit unter Tibetern und aufgrund der Tatsache, dass die tibetische Exilgemeinde praktisch ausnahmslos dem Dalai Lama gegenüber loyal ist, der Wirklichkeit entspricht. In diesem Zusammenhang kann demnach die längere Dauer des Auslandsaufenthaltes von Asylsuchenden, die ursprünglich auf legalem Weg aus dem Heimatland ausgereist sind, allenfalls Relevanz erlangen, sind doch bei einer längeren Abwesenheit die Chancen, dass die betreffende Person auch wirklich in Kontakt mit tibetischen Exilorganisationen gekommen ist, offensichtlich höher, womit das Verfolgungsrisiko bei der Rückkehr in die Heimat steigt. Für Asylsuchende, die das Heimatland auf legalem Weg verlassen haben, ist demnach zwar nicht ausgeschlossen, dass sie bei einer Rückkehr nach China ihren Auslandsaufenthalt, selbst wenn er länger als ursprünglich erlaubt gedauert haben sollte, überzeugend begründen könnten und allein deswegen eine Gefährdung noch nicht anzunehmen wäre. Die Betroffenen müssten allerdings den chinesischen Behörden gegenüber glaubhaft darlegen können, keine Kontakte zu Dalai-Lama-loyalen exiltibetischen Kreisen gehabt zu haben, und entsprechende Verdächtigungen widerlegen können. Für ursprünglich legal ausgereiste Tibeterinnen und Tibeter, die sich in der Schweiz aufgehalten haben, wäre hierbei mitzuberücksichtigen, dass in der Schweiz mit heute schätzungsweise 2'000 Personen die grösste exiltibetische Gemeinschaft Europas lebt, die vom Dalai Lama wiederholt besucht worden ist und die namentlich mit dem Kloster in _____ ein wichtiges spirituelles Zentrum besitzt (vgl. wiederum das Urteil E-6706/2008, S. 14 ff. respektive die dort ausführlich zitierten Quellen).

E. 5.3

Nach dem Gesagten erscheint eine legal erfolgte Ausreise des Beschwerdeführers im Kindesalter als kaum realistisch. Doch selbst wenn er tatsächlich als Kind legal ins Ausland gebracht oder sogar schon dort geboren worden wäre, hat er im Lichte der skizzierten Rechtsprechung begründete Furcht, bei einer Einreise nach China aufgrund seines langjährigen Auslandsaufenthalts und namentlich seines Aufenthalts in der Schweiz der oppositionellen Haltung verdächtigt und aus diesem Grund flüchtlingsrelevanten Übergriffen ausgesetzt zu werden. Die Vorinstanz hat demnach die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers zu Unrecht verneint und damit Bundesrecht verletzt (Art. 106 AsylG). Hingegen erfüllt der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nur aufgrund subjektiver Nachfluchtgründe, weshalb eine Asylgewährung ausgeschlossen ist.

E. 6

Das BFM hat den Beschwerdeführer mit der angefochtenen Verfügung vom 5. November 2009 wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs vorläufig aufgenommen und damit implizit die Möglichkeit, Zumutbarkeit und Zulässigkeit eines Wegweisungsvollzugs in einen Drittstaat - dem letzten Aufenthaltsstaat des Beschwerdeführers - ausgeschlossen. Ein Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers nach China ist jedoch überdies aufgrund der festgestellten Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers auch unzulässig (vgl. Art. 5 AsylG und Art 83 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Der Beschwerdeführer ist als Flüchtling vorläufig aufzunehmen.

E. 7

Die angefochtene Verfügung ist dahingehend zu bestätigen, als sie das Asylgesuch des Beschwerdeführers abweist und in der Folge die Wegweisung aus der Schweiz anordnet.

Sie ist jedoch aufzuheben, soweit sie Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers verneint. Die Beschwerde ist somit insoweit teilweise gutzuheissen, als die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft beantragt wird. Demgegenüber ist sie, soweit die Asylgewährung beantragt wird, abzuweisen.

E. 8.1

Der Beschwerdeführer ist im Beschwerdeverfahren bezüglich der Asylgewährung kostenpflichtig (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Mit Zwischenverfügung vom 30. November 2009 wurde der Entscheid über das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege auf einen späteren Zeitpunkt verwiesen und der Beschwerdeführer aufgefordert, eine Bestätigung für die Bedürftigkeit nachzureichen. Dies hat er bis zum heutigen Zeitpunkt unterlassen, weshalb nicht von seiner Bedürftigkeit auszugehen ist. Entsprechend sind ihm unter Ablehnung des erwähnten Gesuchs die reduzierten Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 300.-- aufzuerlegen.

E. 8.2

Nachdem dem nicht vertretenen Beschwerdeführer keine verhältnismässig hohen Kosten entstanden sein dürften, ist trotz des teilweise Obsiegens keine Parteientschädigung auszurichten (Art. 64 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.